

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Pflichtenheft
für den Gemeinde-Rebwärter

Der Gemeinderat Oberdorf erlässt, gestützt auf § 8 Abs. 2 des Umweltschutzreglementes vom 19. Dezember 1988 folgendes Pflichtenheft für den Gemeinde-Rebwärter.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahl- und Anstellungsverhältnis

¹ Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag des Weinbauvereins Oberdorf einen fachlich gut ausgewiesenen Rebbauern zum Gemeinde-Rebwärter, sowie dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

² Der Rebwart ist dem Departementschef Umweltschutz unterstellt und hat dessen Anordnungen und Weisungen, soweit er zuständig ist, zu befolgen.

³ Die Besoldung richtet sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

⁴ Als Vertrauensmann und Gehilfe der kantonalen Zentralstelle für Obst- und Weinbau hat er in der Ausübung seiner Tätigkeit die Weisungen der kantonalen Zentralstelle zu befolgen.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinde-Rebwärters bzw. dessen Stellvertreters im Zusammenhang mit dem Weinbau in der Rebbauzone.

§ 3 Ziel und Zweck

Das Pflichtenheft soll die Bemühungen des Gemeinde-Rebwärters für eine gute Weinqualitätsproduktion und für eine umweltgerechte Anbaumethode unterstützen.

B) Aufgaben und Pflichten

§ 4 Allgemeine Pflichten

¹ Der Gemeinde-Rebwärter sorgt dafür, dass in der Rebbauzone die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften eingehalten werden. Er hat den gesamten Rebberg fortwährend im Auge zu behalten. Er informiert sofort die kant. Zentralstelle für Obst- und Weinbau und den Gemeinderat über besondere Vorkommnisse.

² Er nimmt an Sitzungen der Natur- und Umweltschutzkommission teil, die seinen Aufgabenbereich betreffen.

³ Er besucht Weiterbildungskurse für einen zeitgemässen Rebbau und für umweltgerechte Anbaumethoden.

§ 5 Allgemeine Aufgaben

Für seine Funktion als Gemeinde-Rebwärter erfüllt er folgende Aufgaben:

- die jährliche Ernteschätzung
- jährliches Melden von Flächen und Sorten der neu gepflanzten und der erneuerten Rebparzellen
- Unterstützung Weinlesekontrolle
- Weiterleiten der Subventionsgesuche für die Erneuerung von Rebflächen in Steillagen und Mithilfe bei deren Kontrolle

§ 6 Besondere Aufgaben

¹ Der Gemeinde-Rebwärter hat gegenüber den Bewirtschaftern und der Gemeinde folgende besondere Aufgaben zu erfüllen:

- fachliche Beratung für eine gute Weinproduktion und für eine umweltgerechte Anbaumethode
- Orientierung über aktuelle Massnahmen
- Organisation und oder Durchführung von Weiterbildungs-, insbesondere Schnitt-, Laub- und Pflanzenschutzkurse etc.
- Er erstellt jährlich auf Jahresende einen Bericht an den Gemeinderat und an die kant. Zentralstelle
- Erstellung des Budget für umwelt- und landschaftsschonende Massnahmen
- Erstellen einer jährlichen Liste für Beiträge an Bewirtschafter
- Zusammenarbeit mit der Natur- und Umweltschutzkommission

² Als verbindliche Richtlinie für all seine Tätigkeiten gilt die Förderung der Qualitätsproduktion mit möglichst umweltschonenden Anbaumethoden.

C) Beiträge und Entschädigungen

§ 7 Gemeindebeitrag

Der Gemeinde-Rebwärter wird für folgende Leistungen entschädigt bzw. erhält Beiträge:

- a) allgemeine fachliche Beratung für eine umweltgerechte Anbaumethode
- b) Aus- und Weiterbildung im Sinne vom § 3
- c) Kurse und Vorträge, die in Absprache mit dem Departementschef erfolgen
- d) Biologische Schädlingsbekämpfungsmassnahmen
- e) landschaftspflegerische Massnahmen, die den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft dienen

§ 8 Abrechnung und Budget

¹ Der Gemeinde-Rebwärter führt Stunden- und Materialrapporte für die Arbeiten, die er gemäss § 7 erledigt. Die Rapporte werden halbjährlich der Gemeindeverwaltung übergeben.

² Das Budget ist mit sämtlichen Aufwendungen bis Ende August der Gemeindeverwaltung einzureichen.

D) Schlussbestimmungen

§ 9 Vollzug

Für den Vollzug dieses Pflichtenheftes ist der Departementschef "Umweltschutz" zuständig.

§ 10 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

B. Schweizer

B. Ermel